

BETRIEBSANWEISUNG

Datum:

Geltungsbereich und Tätigkeiten

Freigegeben:

Allgemein: Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen

Grundlage: ArbSchG, BetrSichV, StVO, StVZO, VDI 2700ff, DGUV-V-70 (BGV D 29), BGI 649

Unterschrift

Gefahren für Mensch und Umwelt



- Verrutschende, umfallende, verrollende oder herabfallende Ladung.
- Umkippen des Fahrzeugs
- Außer Kontrolle geratenes Fahrzeug

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Die Ladungssicherung darf nur von darin unterwiesenen Personen durchgeführt werden.
- Geeignetes Transportfahrzeug auswählen.
- Lastverteilung (Lastverteilungsplan) beachten. Zulässige Gesamtmasse und Achslasten einhalten.
- Lademaße einhalten, ggf. besondere Kenntlichmachung des Fahrzeugs (Ausnahmegenehmigung)
- Ladungsschwerpunkt so niedrig wie möglich über der Längsmittelachse des Fahrzeugs platzieren.
- Ladung so verstauen und sichern, dass sie gegen Verrutschen, Umfallen, Verrollen oder Herabfallen vom Fahrzeug gesichert ist. Die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.



- Zur formschlüssigen Ladungssicherung geeignete Fahrzeuge bzw. Hilfsmittel (z. B. Kanthölzer, Keile, Paletten, Trennwände) verwenden.



- Verwendete Zurrmittel (Zurrketten, -gurte, -drahtseile) für das Niederzurren auf Einsatzfähigkeit („Ablegereife“) und ausreichende Vorspannkraft „STF“ (Standard Tension Force) prüfen (vgl. Etikett).
- Verwendete Zurrmittel (Zurrketten, -gurte, -drahtseile) für das Direktzurren auf Einsatzfähigkeit („Ablegereife“) und ausreichende Zurrkraft „LC“ (Lashing Capacity) prüfen (vgl. Etikett).



- Festigkeit der Zurrpunkte auf Einsatzfähigkeit prüfen und nicht überlasten (Kennzeichnung).
- Die vorgenommene Ladungssicherung in regelmäßigen Abständen überprüfen (ggf. nachsichern bzw. Zurrmittel nachspannen).
- Fahrgeschwindigkeit den Besonderheiten des Ladegutes, den Straßen- und Verkehrsverhältnissen anpassen.
- Geeignete Fahrstrecke wählen.
- Geeignete Be- und Entladestellen wählen.
- Geeignete Körperschutzmittel bei Verladearbeiten tragen (z.B. Kopf-, Hand-, Fußschutz, Warnweste)

Verhalten bei Störungen

Feuer: 112



- Absperren der Unfallstelle.
- Personen aus dem Gefahrenbereich weisen.
- Absicherung der Unfallstelle im öffentlichen Straßenverkehr vornehmen.
- Mängel an den Einrichtungen zur Ladungssicherung sowie an den Zurrmitteln nur von fachkundigem Personal beseitigen lassen.

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Notruf: 112



- Ersthelfer: Frau / Herr: _____ Tel.(Betrieb): _____
- Sofortmaßnahmen am Unfallort einleiten.
- Erste Hilfe leisten (Blutungen stillen, verletzte Gliedmaßen ruhigstellen, Schock bekämpfen).
- Rettungswagen / Arzt rufen.
- Unternehmer / Vorgesetzten informieren.
- Verletzung in Verbandbuch eintragen (→ Erste Hilfe Kasten).

Instandhaltung



- Fahrzeuge regelmäßig von Sachkundigem/befähigter Person/Sachverständigem prüfen lassen (§ 57 DGUV-V-70 (vormals BGI D 29))
- Ablegereife Zurrmittel dürfen nicht zur Ladungssicherung verwendet werden.
- Hilfs- und Zurrmittel für die Ladungssicherung sind mindestens einmal jährlich von einer befähigten Person zu prüfen.
- Sichtkontrolle der Hilfs- und Zurrmittel zur Ladungssicherung sowie des Fahrzeugs vor jeder Verwendung und vor jedem Fahrtantritt.
- Instandhaltungsarbeiten dürfen ausschließlich durch fachkundige Personen erfolgen.

Durch die obige Unterschrift wird bestätigt, dass die Inhalte der Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.